

Benutzungsordnung für die Kunsteisbahnanlage der Stadt Kulmbach

Der Stadtrat Kulmbach erläßt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Kunsteisbahnanlage. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer der Kunsteisbahnanlage und aller Gäste in der Anlage.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher in der Kunsteisbahnanlage verbindlich. Mit dem Betreten der Kunsteisbahnanlage anerkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich.
2. Die Dienst- und Maschinenräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
3. Das Betreten der Kunsteisbahnanlage ist nur im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten erlaubt.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3

Zulassung

1. Die Kunsteisbahnanlage steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
2. Es wird empfohlen, wegen der Verletzungsgefahr, beim Eislaufen Handschuhe zu tragen.

§ 4

Einschränkung der Benutzung

1. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i. S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sind von der Benutzung der Kunsteisbahnanlage ausgeschlossen. Außerdem sind nicht zugelassen: Personen, die an einer geistigen Krankheit, an Epilepsie oder ansteckenden Krankheiten leiden. Ferner ist Betrunkene das Betreten der Kunsteisbahnanlage nicht gestattet.
2. Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Kunsteisbahnanlage nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
3. Jede gewerbliche Betätigung in der Kunsteisbahnanlage, auch die Erteilung von Eislaufunterricht gegen Entgelt, bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 5

Eintrittskarten

1. Bei Betreten der Kunsteisbahnanlage ist im Rahmen der Gebührenordnung eine Eintrittskarte zu lösen. Einzelkarten haben nur einmal am Lösungstag während der Benutzungszeit Gültigkeit.
2. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
3. Personen, die in der Kunsteisbahnanlage ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, müssen eine Nachgebühr von 20,- DM entrichten. Im Wiederholungsfalle kann Betretungsverbot auf Zeit oder auf Dauer nach § 7 Ziff. 2 ausgesprochen werden.

§ 6

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten in der Kunsteisbahnanlage werden durch die Stadt festgesetzt und bekanntgemacht. Bei technischen Störungen, Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhergesehenen Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

§ 7

Verhalten der Benutzer

1. Jeder Benutzer der Kunsteisbahnanlage hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden und jede Sachbeschädigung vermieden wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Schnellaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung, Fangspiele, Schneeballwerfen;
 - b) Rauchen auf dem Eis sowie jegliches Verschmutzen der Eislauffläche, Sitzen auf der Eisbahn umrandung.
 - c) Betreten der Eisbahn mit Schuhen (ausgenommen Eisstockschißen) sowie Betreten der Eisbahn mit Eishockeyschlägern außerhalb der festgesetzten Eishockeytrainings- und Spielzeiten;
 - d) das Verändern der Innenräume, Herausragen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten;
 - e) das Mitbringen von Tieren;
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen auf der Zufahrtsstraße der Unteren Buchgasse und auf dem Platz vor dem Anschallgebäude. Dies gilt für den Öffentlichkeits- und Vereinsbetrieb.

2. Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Ziff. 1 verstoßen, können durch die Aufsichtsperson zeitweise von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Bei wiederholten schweren Verstößen kann ein Ausschluß auf Dauer verfügt werden.

§ 8

Schadenersatz

1. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.
2. Bei Gruppen oder Vereinen haftet auch der jeweilige Vereins- oder Übungsleiter.
3. Zum Ersatz des entstandenen Schadens ist nach § 823 BGB verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

§ 9

Betriebshaftung

1. Die Benutzung der Kunsteisbahnanlage, insbesondere der Eispiste, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet bei Personen- oder Sachschäden nur, wenn ihr oder einer Person, für die die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, ist aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 10

Benutzung der Garderobenschränke

1. Zur Verwahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die von den Benutzern selbst verschließbar sind.
2. Spätestens nach Beendigung der täglichen Laufzeit sind die im Garderobenschrank verwahrten Gegenstände wieder zu entnehmen.
3. Für Garderobe und Gegenstände aller Art wird nicht haftet. Dies gilt auch für die in den Garderobenschränken abgelegten Kleidungsstücke, Geld, Uhren, Wertsachen usw. sowie für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11

Aufsicht

1. Das Hausrecht in der Kunsteisbahnanlage wird vom Oberbürgermeister und von durch diesen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.

2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen, den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal kann Personen aus der Kunsteisbahnanlage verweisen, die
 - a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Gäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.
4. Das Aufsichtspersonal ist weiter befugt, Gegenstände aller Art, die spätestens 30 Minuten nach Ende der täglichen Betriebszeit nicht aus den Garderobenschränken entfernt wurden, zu entnehmen und als Fundsache zu behandeln.
5. Im Falle der Verweisung aus der Kunsteisbahnanlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
6. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 12

Fundgegenstände

1. Fundsachen sind unverzüglich an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
2. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt und an das Fundamt der Stadt abgegeben.

§ 13

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft nach Möglichkeit sofort Abhilfe. Weitergehende Angelegenheiten können schriftlich bei der Stadt vorgebracht werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Kulmbach, den 25. August 1978

STADT KULMBACH

Dr. Stammler
Oberbürgermeister